

1. Unterlagen, die mit dem Angebot einzureichen sind:

Leistungsverzeichnis mit Preisen
Formblatt 213 KDG-Angebotsschreiben/Checkliste
Eigenerklärung F1 Versicherungsschutz
Eigenerklärung Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

1.1. Unterlagen, die mit dem Angebot einzureichen sind, wenn das Unternehmen nicht präqualifiziert ist

Formblatt VHB 124 Eigenerklärung zur Eignung (für nicht PQ Unternehmen)

2. Unterlagen die ggf. nachgefordert werden:

VHB 221/222 Preisermittlung
VHB 223 Einheitspreise
VHB 233 Nachunternehmerleistungen – wenn Nachunternehmer eingesetzt werden
VHB 234 Erklärung Bieter-Arbeitsgemeinschaft – bei Bieter- oder Arbeitsgemeinschaften
VHB 235 Leistungen anderer Unternehmen
VHB 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen Unternehmensbezogene

Unterlagen (Bestätigungen der Eigenerklärungen):

Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal
Nachweise zum fachlich qualifizierten Personal

Produktdatenblätter benannter Fabrikate

3. Unterlagen/Auskünfte, die vom Auftraggeber angefordert werden:

Auskunft aus dem Wettbewerbsregister des Bundeskartellamtes, bei ausländischen Firmen ggf. Auskunft der zuständigen Wettbewerbsbehörden des Firmensitzes.

4. Unterlagen, die bei Vertragsabschluss angefordert werden:

Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
Versicherungsnachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung
Urkalkulation (die Urkalkulation wird für die Prüfung der Preise geöffnet, im Anschluss wieder verschlossen)

Vergabebedingungen Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH (KDG)

Das Vergabeverfahren wird über Vergabemarktplatz NRW (www.evergabe.nrw.de) abgewickelt. Der Auftraggeber (AG) stellt auf dem Vergabeportal Unterlagen ein (auch ggf. neue, sich ändernde oder ergänzende Unterlagen). Der Bieter/die Bietergemeinschaft hat sich hierüber selbstverantwortlich fortlaufend zu informieren.

Einreichung von Angeboten

Angebote können ausschließlich elektronisch in Textform über das Vergabeportal eingereicht werden. Eine Einreichung per Post oder E-Mail/Telefax ist nicht zulässig.

Bei Abgabe in Textform entfällt auf sämtlichen Dokumenten die Unterschrift per Hand auch wenn dies auf einigen Formularen durch ein Unterschriftenfeld vorgesehen ist. Um Ihr Angebot zu „unterschreiben“ bzw. den Urheber des Dokuments kenntlich zu machen, tragen Sie bitte auf dem Vergabeportal im Reiter *Textform* nur Ihre Firmenbezeichnung / Vertretungsberechtigte / Firmenadresse sowie einen Ansprechpartner zum Angebot ein. Bei der Abgabe in Textform sind der Bieter und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen.

Das Hochladen nimmt evtl. etwas Zeit in Anspruch. Daher laden Sie das Angebot bitte nicht erst wenige Minuten vor Ablauf des Submissionstermins / Abgabetermins hoch. Das Hochladen muss mit Ablauf der Angebotsfrist auch abgeschlossen sein. Wir empfehlen vor Abgabe eines Angebotes einen Testlauf durchzuführen.

Preise/Vergütung

Die Preise sind für jede vorgesehene Position ohne Umsatzsteuer in der Leistungsbeschreibung einzutragen. Der Umsatzsteuerbetrag ist nur an der vorgesehenen Stelle auszuweisen. Die Preise müssen sämtliche Nebenkosten enthalten. Alle Preise sind in Euro auf zwei Dezimalstellen gerundet anzubieten. Die verbindlich genannten Angebotspreise gelten als vertragliche Festpreise. Eine Lohn- oder Materialpreisgleitklausel wird nicht vereinbart - wenn es an anderer Stelle nicht ausdrücklich anders vereinbart wird. Die Regelungen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B. bleiben hiervon unberührt.

Die Vergütung des AN erfolgt auf der Grundlage der in seinem Angebot genannten Einheitspreise und der tatsächlich ausgeführten Leistungen einschließlich eines ggf. im Angebot genannten Nachlasses.

Zusätzliche Arbeiten/Stundenlohnarbeiten sind grundsätzlich nur auf besondere Anordnung der Objektüberwachung auszuführen. Der im Angebot anzugebende Stundensatz umfasst sämtliche Aufwendungen wie Lohn- und Gehaltskosten, Lohn- und Gehaltsnebenkosten, Zuschläge, lohngebundene und lohnabhängige Kosten, sonstige Sozialkosten, Gemeinkosten, Wagnis und Gewinn. Bei Einsatz von Maschinen gilt der Stundensatz zusätzlich einschließlich Maschineneführer und Betriebsstoffe.

Dem AN werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen, wenn es an anderer Stelle nicht ausdrücklich anders vereinbart wird:

- Lager- und Arbeitsplätze für den Materialbedarf einer Woche. Darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der AN zu beschaffen. Die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.:

- Anschlüsse für Wasser, Strom und Abwasser. Die Kosten für den Verbrauch trägt der AG

Berichtigung des Angebots

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebots, sind bis zum Ende der Angebotsfrist in der entsprechenden Form wie das Angebot einzureichen.

Fristgerechter Eingang

Das Angebot muss bis zum Ende der in der Auftragsbekanntmachung bzw. im Formular „Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes VHB 211“ genannten Angebotsfrist hinterlegt sein. Ein nicht fristgerecht oder in einer nicht zugelassenen Form eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen (§§ 16 Nr. 1 u. 2, 13 (1) Nr. 1 u. 2 VOB/A)

Angaben und Nachweise

Gegenstand des Angebotes sind neben dem ausgefüllten Leistungsverzeichnis, die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der neuesten Fassung und die Vergabe- und Vertragsbedingungen der Ausschreibung (Unterlagen gemäß Aufforderung zur Angebotsabgabe Anlagen) und die über den Vergabemarktplatz erfolgten Änderungen der Vergabeunterlagen. Mit Einreichen eines Angebotes erklärt der Bieter, dass er den Wortlaut der vom Auftraggeber verfassten Ausschreibung und deren Änderungen als alleinverbindlich anerkennt.

Fehlende oder unvollständige Erklärungen, Nachweise oder leistungsbezogene Unterlagen (z.B. Produktangaben) werden nach § 16a VOB/A durch den AG nachgefordert und sind vom Bieter nach Aufforderung binnen einer Frist von 6 Kalendertagen nachzureichen. Fehlende Preisangaben dürfen nicht nachgefordert werden. Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Erklärungen und Nachweise enthalten, sind auszuschließen.

Änderungen des Angebots/Technische Spezifikationen

Grundsätzlich hat das Angebot der Ausschreibung zu entsprechen. Änderungen und Ergänzungen der Ausschreibungsunterlagen sind – außer an hierfür vorgesehenen Stellen – nicht zulässig. Das Angebot muss anderenfalls wegen der Abänderung der Vergabeunterlagen gemäß § 16 (1) Nr. 2 VOB/A ausgeschlossen werden. Die Vergabe- und Vertragsbedingungen des AG haben Vorrang vor den Geschäftsbedingungen des Bieters. Beigefügte Geschäftsbedingungen des Bieters sind nicht wirksam.

Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz "Richtfabrikat / Leitfabrikat / oder gleichwertiger Art" verwendet worden, und macht der Bieter keine Angabe, erklärt der Bieter mit Einreichung seines Angebotes, dass das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als angeboten gilt. Wird ein anderes, technisch gleichwertiges Fabrikat angeboten, hat der Bieter seinem Angebot als Anlage entsprechende Nachweise beizufügen, die die technische Gleichwertigkeit des angebotenen Fabrikats zum Leitfabrikat der Ausschreibung belegen.

Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „Beispielfabrikat“ verwendet worden, so dient diese Angabe lediglich als unverbindliche Hilfestellung für die herstellernerneutrale Leistungsbeschreibung.

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen. Entsprechend gilt dies für Gütezeichen und Sachkundenachweise.

Bedingung an die Auftragsausführung:

Die Auftragserteilung wird gemäß § 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - TVgG NRW) vom 22.03.2018 davon abhängig gemacht, dass der AN bei der Ausführung des Auftrags die vertraglichen Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen) einhält, die den Ausschreibungsunterlagen beigelegt sind und im Falle der Auftragserteilung Vertragsbestandteil werden.

Nicht berücksichtigte Angebote

Für nicht berücksichtigte Angebote gilt die Regelung des § 19 VOB/A.

Unklarheiten, Rechtsverstöße und Fragen

Enthalten die Vergabeunterlagen Unklarheiten oder verstoßen diese nach Auffassung des Bieters gegen geltendes Recht, so weist der Bieter den AG unverzüglich, spätestens jedoch mit Angebotsabgabe, schriftlich darauf hin. Anderenfalls kann er sich nicht auf die erkennbaren Unklarheiten oder die Rechtsverstöße berufen.

Alle Bieter werden darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber während des Vergabeverfahrens (bis zum Ablauf der Angebotsfrist) ausschließlich über das Vergabeportal mit den Bietern kommuniziert. Ein Bieter kann durch seine Registrierung und der Hinterlegung einer stets aktuellen E-Mailadresse sicherstellen, dass er über neu eingehende Informationen des Auftraggebers informiert wird.

Technische Auskünfte, Auskunftersuchen zu Unklarheiten zu den Vergabeunterlagen sind bis spätestens 7 Kalendertage vor dem Submissionstermin, ausschließlich über das Vergabeportal an den AG zu richten. Der Auftraggeber kann von der Beantwortung von Fragen absehen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen. Nach Ablauf der Angebotsfrist besteht jedoch die Möglichkeit, dass im Rahmen der Angebotsprüfung entsprechende Unterlagen per E-Mail durch die jeweiligen Fachabteilungen nachgefordert bzw. durch den Bieter eingereicht werden können. Die Antworten auf Fragen der Bieter werden allen Bietern zeitgleich über das Vergabeportal übermittelt.

Mitteilungen des AG an die Bieter gelten nach den Bestimmungen des Vergabeportals als zugegangen, wenn diese in den Projektraum des Vergabeportals eingestellt werden. Nicht registrierte Bieter sind daher in ihrem eigenen Interesse gehalten, sich regelmäßig im Projektraum über Mitteilungen des AG zu informieren. Auch bei telefonischen Anfragen oder E-Mails an den AG wird auf dieses v. g. Verfahren verwiesen. Hierdurch soll eine sichere und transparente Kommunikation mit allen Bietern im Vergabeverfahren gewährleistet werden. Eine telefonische Beantwortung von Bieterfragen erfolgt nicht.

Entschädigung

Für das Bearbeiten und Einreichen des Angebots wird keine Entschädigung gewährt.

Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen Einheitliche Fassung

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A, Abschnitt 1).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hin- zuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig.

Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden

und

- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Nebenangebote

4.1 Soweit an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt sind, müssen diese erfüllt werden; im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

- 5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte/mit Siegel versehene Erklärung abzugeben

5.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeführten Unternehmen gebildet haben, nicht zu- gelassen.

6 Nachunternehmen

Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von Nachunternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmen auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmen benennen.

7 Eignung

7.1 Öffentliche Ausschreibung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

7.2 Beschränkte Ausschreibungen/Freihändige Vergaben

Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen **präqualifizierte Unternehmen** der engeren Wahl auf gesondertes Verlangen nachweisen, dass die von ihnen vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifizierung erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot **nicht präqualifizierter Unternehmen** in die engere Wahl, sind auf gesondertes Verlangen die in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen vorzulegen. Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten Nachunternehmen vorgelegt bzw. die Nummern angegeben werden, unter denen die benannten Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte Nachunternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.